



## GOÄ-Tipp

### D-Dimer und andere Schnelltests

Hauteinsatzgebiet des D-Dimer-Schnelltests ist der Ausschluss einer tiefen Beinvenenthrombose (TVT). Wir stellen dessen Abrechnung vor und geben allgemeine Hinweise zu Schnelltests.

In der vertragsärztlichen Versorgung sind die Nrn. 32117 EBM für den qualitativen Schnelltest (4,60 €) und 32027 EBM für den quantitativen Schnelltest (15,30 €) berechenbar. Der qualitative Test ist auch in der Laborgemeinschaft durchführbar, der quantitative darf nur dann berechnet werden, wenn die Untersuchung in der eigenen Praxis des Arztes, der die Untersuchung veranlasst hat, durchgeführt wird. In der Privatliquidation dürfte man deutlich höhere Honorare erwarten.

Jedoch hat die Bundesärztekammer (BÄK) im Deutschen Ärzteblatt (DÄB) vom 17.10.2014 die folgende Abrechnungsempfehlung gegeben:

„D-Dimer-Schnelltest im Rahmen einer patientennahen Labor-Sofortdiagnostik (POCT)

- Bestimmung apparativ quantitativ, entsprechend Nr. A 3732, analog Nr. 3741 GOÄ
- Bestimmung visuell-qualitativ: Nr. 3937 GOÄ.“

Nr. 3741 GOÄ resultiert (1,15-fach) mit 13,41 €, Nr. 3937 mit 12,07 €.

Dies erscheint nicht nur angesichts der Relationen zur EBM-Vergütung, sondern auch in Hinblick auf die Testkosten schwer nachvollziehbar. Trotzdem wird man dem, wenn man nicht von vornherein so abrechnet, im Streitfall ausgesetzt sein.

#### Zur Übersicht:

Qualitativer Test: EBM 32117 (4,60 €) / BÄK 3937 GOÄ (12,07 €)

Quantitativer Test: EBM 32027 (15,30 €) / BÄK 3741 GOÄ analog (13,41 €).

In der GOÄ ist die Nr. 3938 enthalten: „Fibrinspaltprodukte, quervernetzt (Dimertest), quantitativ, 360 Punkte, 1,15-fach 24,13 €.“ Und sind D-Dimere etwa keine Fibrin-Abbauprodukte?

Ob er sich an die BÄK-Empfehlung hält oder nicht, muss jeder selber entscheiden. Rechtsverbindlich ist die ja nicht, nur ist ggf. aufwendig, dagegen anzugehen.



FOTO: © HRANA – SHUTTERSTOCK

#### Erfreuliches zu Schnelltests

Es gibt aber auch hilfreiche Äußerungen der BÄK. So ist in „Häufig gestellte Fragen zur Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen“ zu lesen: „Die Messsysteme sind so konzipiert, das für ihre Handhabung keine eingehende medizinisch-technische Qualifikation und Erfahrung auf dem Gebiet der Laboratoriumsmedizin benötigt wird.“ Und: „Bei Produkten mit CE-Kennzeichen übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die dem Produkt zugeschriebenen Eigenschaften. ... Im Rahmen der Überwachung muss er (das bezieht sich auf den Arzt) allerdings zum Beispiel

durch Vorlegen der Gebrauchsanweisungen/Beipackzettel nachweisen, dass es sich um ein validiertes Produkt handelt ...“. Deutlich schreibt dazu die KV Bayern in „Informationen zum Thema Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen („Ringversuche“): „Die Pflicht zur Teilnahme an externen Qualitätskontrollen entfällt, wenn diese Untersuchungen mit Unit-use-Reagenzien im Rahmen der patientennahen Sofortdiagnostik durchgeführt werden. Untersuchungen im Rahmen der patientennahen Sofortdiagnostik mit Unit-use-Reagenzien sind solche, die ohne Probenvorbereitung unmittelbar als Einzelbestimmung (portionierte Reagenzien/Teststreifen, die mit einer Untersuchung verbraucht sind) erbracht werden und deren Ergebnis innerhalb einer Stunde nach Materialentnahme vorliegt und zu einer unmittelbaren therapeutischen Konsequenz führt.“

#### Fazit:

- Für die Abrechnung des qualitativen D-Dimer-Schnelltests empfiehlt die BÄK die Nr. 3937 GOÄ.
- Für die Abrechnung des quantitativen D-Dimer-Schnelltests wird jedoch anstelle der Nr. 3938 GOÄ die Nr. 3741 GOÄ analog empfohlen.
- Die Durchführung von Schnelltests erfordert nach den oben angeführten Quellen weder eine besondere Qualifikation noch besondere Qualitätssicherungsmaßnahmen.